



Ausschreibung für den Spielbetrieb der Frauen-Oberliga Niedersachsen Staffeln Ost und West - Saison 2024/2025 –

Für die Durchführung der Spiele gelten die Fußballregeln, die Satzung und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV), des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NordFV), des DFB und diese Ausschreibung.

1. Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen

- 1.1. Nach § 12 (2) b) Finanz- und Wirtschaftsordnung (FuWO) erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.
- 1.2. Nach § 13 m) der Satzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Staffeleinteilungen

2.1. Grundsätze

- 2.1.1. Die Sollzahl der Frauen-Oberligen Niedersachsen (FOLN) in den Staffeln Ost und West beträgt insgesamt grundsätzlich 24 Mannschaften – je Staffel 12 Mannschaften.
- 2.1.2. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt, soweit möglich, nach geografischen Gesichtspunkten. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
- 2.1.3. Wird die Sollzahl in der FOLN durch vermehrten Abstieg aus der Frauen-Regionalliga Nord (FRN) oder durch Nichtaufstieg von Mannschaften aus der FOLN in die FRN bzw. aus sonstigen Gründen überschritten, spielt die FOLN im darauffolgenden Spieljahr mit Überhang, der durch erhöhten Abstieg auszugleichen ist.
- 2.1.4. Im Spieljahr 2024/2025 wird in der Frauen Oberliga Niedersachsen mit insgesamt 26 Mannschaften gespielt, davon 13 Mannschaften in der Oststaffel und 13 Mannschaften in der Weststaffel (Beschlusslage des VFMA).

2.2. Aufstieg zur Frauen-Regionalliga Nord

- 2.2.1. Die Staffelsieger der FOLN West und FOLN Ost ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Niedersachsenmeister und direkten Aufsteiger in die Frauen-Regionalliga Nord (FRN). Sollte nach regulärer Spielzeit keine Entscheidung fallen, erfolgt eine Verlängerung (2x15 Minuten). Wenn nach der Verlängerung noch immer keine Entscheidung gefallen sein sollte, wird der Niedersachsenmeister und Aufsteiger in einem Elf-Meter-Schießen ermittelt.
- 2.2.2. Ist der Niedersachsenmeister nicht zum Aufstieg berechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die FRN auf.
- 2.2.3. Maßgeblich für den Aufstieg in die FRN sind die Vorgaben des NordFV.
- 2.2.4. Weitere Aufstiegsplätze in die FRN besetzen die aufstiegsberechtigten Mannschaften der verbleibenden Landesverbände (je Landesverband eine Mannschaft). Bei Freiwerden eines zusätzlichen Aufstiegsplatzes zur FRN spielt der Niedersachsen-Vizemeister gegen den Zweitplatzierten der Aufstiegsrunde. Steigen keine Mannschaften in die 1. und 2. Frauen-Bundesliga auf, gelten die Regelungen bezüglich weiterer freier Plätze nicht.
- 2.2.5. Bei Verzicht oder Nichtaufstiegsberechtigung des Niedersachsen- oder Niedersachsen-Vizemeisters geht das Aufstiegsrecht zur Durchführung einer Relegation auf den bestplatzierten Zweiten der Staffeln Ost oder West über (Quotientenregeln). Voraussetzung ist auch hier, dass eine rechtzeitige Bewerbung zur Regionalliga vorgelegen hat.

2.3. Abstieg aus der Frauen-Oberliga Niedersachsen

- 2.3.1. Am Ende des Spieljahres steigen grundsätzlich je Staffel die beiden Tabellenletzten gem. § 18 Abs. (4) b) SpO – bei Überschreiten der Sollzahl gem. Ziffer 2.1.3. entsprechend mehr – in die

räumlich für sie zuständigen Bezirke ab. Dabei ist die Abstiegsregelung gem. § 34 SpO zu beachten.

- 2.4.2 Wegen der für 2024/2025 festgelegten Staffelgrößen gem. Ziffer 2.1.4. werden für die Staffel Ost jeweils drei Absteiger festgelegt. Bei Unterschreiten der Sollzahl (12 Mannschaften je Staffel) zur Saison 2025/2026, verbleibt/verbleiben gegebenenfalls der/die jeweils bestplatzierte(n) Absteiger aus der betroffenen Staffel in der Liga, bevor ein vermehrter Aufstieg aus den Landesligen zum Tragen kommt.

2.4. Aufstieg in die Frauen-Oberliga Niedersachsen

- 2.4.1. Die Meister der Frauen-Landesligen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems steigen in die FOLN auf.
- 2.4.2. Ist eine Mannschaft nicht zum Aufstieg in die FOLN berechtigt, bzw. verzichtet, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über – maximal jedoch bis Platz 3.
- 2.4.3. Spielgemeinschaften werden nicht als Aufsteiger zugelassen.

2.5. Strukturelle Voraussetzungen für die Frauen-Oberliga Niedersachsen

- 2.5.1. Jede teilnehmende Mannschaft hat mindestens eine/n lizenzierte/n Trainer*in in verantwortlicher Position zu haben. In begründeten Ausnahmefällen wird eine Übergangsfrist von maximal einem Jahr für die jeweils betroffene Mannschaft gewährt. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist rechtzeitig an den NFV (VFMA) zu stellen. Für den Aufstieg in die FRN ist die B-Lizenz Voraussetzung.
- 2.5.2 Für die Zulassung zur FOLN muss für das jeweilige Spieljahr der FOLN-Teilnahme form- und fristgerecht auch eine vereinseigene 2. Frauen- oder eine B-Juniorinnen-Mannschaft (jeweils 11er-Mannschaft) gemeldet werden („Unterbau“) und während des gesamten Spieljahres in Konkurrenz am Spielbetrieb teilnehmen.
- 2.5.3 Vereine in der FOLN, die durch Rückzug oder Ausschluss ihrer 2. Frauen- und/oder B-Juniorinnen-Mannschaft während der laufenden Spielserie die Unterbau-Anforderung aus Ziff. 2.5.2 nicht mehr erfüllen, steigen am Ende der Saison unabhängig vom sportlichen Ergebnis unter Anrechnung auf die Abstiegsquote aus der FOLN ab. Bei Nichtzulassung nach Ziff. 2.5.2 erfolgt ebenfalls die Zuteilung zur nächsttieferen Spielklasse.

3. Spielpläne – Ausschreibung

3.1. Bekanntgabe

Rahmenspielplan, Ausschreibung und Spielpläne werden über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

3.2. Spielansetzungen

- 3.2.1. Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung von Anhang 4 SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrang hat.
- 3.2.2. In Ausnahmefällen sind SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Wochentagen angesetzt werden.
- 3.2.3. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o.ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

3.3. Spielverlegungen

Spielverlegungen können nach Herausgabe der Terminliste grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden – ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei (Vor-)Verlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Verlegung auf elektronischem Wege über das DFBnet ‚online‘ zu beantragen; diese ist vom Gegner per Zusage/Ablehnung ebenfalls ‚online‘ umgehend zu bestätigen. Die Spielverlegung wird dann von der Spielleitung weiter im DFBnet bearbeitet. Eine beantragte Spielverlegung ist (bis auf Fälle mit verbandsseitigem Interesse), gebührenpflichtig. Für zu

verlegende Spiele darf kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist.

3.4. Freundschaftsspiele

3.4.1. **Freundschaftsspiele sind** durch den Heimverein spätestens eine Woche vor dem Spieltermin im DFBnet anzulegen. Für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen **ist die Standardansetzung** auszuwählen. Damit wird automatisch ein(e) Schiedsrichter*in bei dem/der zuständigen Schiedsrichteransetzer*in des gastgebenden Vereins angefordert. Das Freundschaftsspiel gilt dann als angemeldet.

Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2, I. (6) SpO in Verbindung mit Anhang 2, I. (14) SpO in Tateinheit mit Anhang 2, I. (21) SpO bestraft.

3.4.2 Spielgenehmigungen für Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen mit den dafür bestimmten Antragsformularen bei der zuständigen Spielinstanz beantragt werden. Sofern der ‚Spielbericht Online‘ (SBO) nicht genutzt werden kann, ist ein Papierspielbericht auszufüllen und gem. § 42 (2) SpO der zuständigen Spielleitung des gastgebenden Vereins zuzusenden.

3.4.3. Bei Freundschaftsspielen einigen sich beide Mannschaften vor Spielbeginn auf die Anzahl von Auswechselspielerinnen, die während der gesamten Spielzeit eingewechselt werden dürfen und teilen die Einigung dem/der Schiedsrichter*in mit. Wird keine Einigung erzielt oder der/die Schiedsrichter*in vor Spielbeginn nicht informiert, sind maximal 6 Auswechselspielerinnen zugelassen.

Abweichend von der amtlichen Fußballregel III wird festgelegt, dass bei **Freundschaftsspielen** während der gesamten Spielzeit **Rückwechsel erlaubt sind**.

3.5 Winterpause

Die „Winterpause“ beginnt am 16.12.2024 und endet am 01.02.2025. Innerhalb dieser Zeit werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt.

4. Spielplätze, Spieldurchführung, Begrüßungskultur und Spielkleidung, Wechselbestimmungen

4.1. Spielfeld – Vorbereitung und Organisation

Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Trainer*in, Betreuer*in und Mannschaftenverantwortlichen in der zugewiesenen technischen Zone aufhalten.

4.2. Spielausfall

4.2.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.

In diesem Fall sind unbedingt sofort zu benachrichtigen:

- Spiel-/Staffelleitung
- Gegner
- Schiedsrichter*in + SR-Ansetzer*in

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der platzbauende Verein (ersatzweise die Spielleitung) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

4.2.2. Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Spielleiter innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.

4.2.3. Gemäß § 28 (5) SpO zieht ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Geldstrafe und Punktabzug nach sich. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. 4.2.2 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Das missbräuchlich abgesagte Pflichtspiel wird neu angesetzt.

4.2.4. Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein/eine entscheidungsbefugte(r) Vertreter*in des gastgebenden Vereins **unverzüglich** vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem/der angesetzten Schiedsrichter*in zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen. In jedem Fall ist ein Heimrechtausgleich zu prüfen.

4.3. Durchführung der Spiele

- 4.3.1. Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.
- 4.3.2. Die Vereine sind verpflichtet, dem Spielleiter unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz zu benennen.
- 4.3.3. Der Spielleiter hat das Recht, Vereine zum Ausweichen auf den benannten Ausweichplatz oder einen weiteren vom Heimverein zu benennenden Platz aufzufordern, wenn die Heimspielstätte nicht zur Verfügung steht.
- 4.3.4. Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen müssen diese zuvor bzw. bei Neuerstellung bei dem Spielleiter anmelden.
- 4.3.5. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

4.4. Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird in der Frauen-Oberliga eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer*innen und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)*innen
- falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichtergespann
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer*innen nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführerinnen und Schiedsrichter*innen (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter*innen und Trainer*innen im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

4.5. Spielkleidung

- 4.5.1. Mannschaften haben mit der im Vereinsmeldebogen (VMB) genannten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem gegnerischen Verein abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Gastmannschaft Ausweichspielkleidung mitzuführen.
- 4.5.2. Werbung auf der Spielkleidung ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des Anhang 8 SpO nach erteilter Genehmigung erlaubt. Der Antrag ist an die NFV-Geschäftsstelle zu richten. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht mehr erhoben!
- 4.5.3. Die Werbung ist im ‚Spielbericht Online‘ (SBO) vom Verein einzutragen.
- 4.5.4. Tape-Bänder an den Stützen müssen die gleiche Farbe wie die Stützen haben.

4.6. Wechselbestimmungen

Abweichend von der amtlichen Fußballregel III wird festgelegt, dass während der gesamten Spielzeit **maximal 5 Spielerinnen** ausgewechselt werden dürfen. Eine Wiedereinwechslung ist **nicht** erlaubt.

5. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen

5.1. Spielberichte

- 5.1.1. Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der FOLN sowie bei den AOK-Verbandspokalspielen kommt die DFBnet-Anwendung ‚Spielbericht Online‘ (SBO) zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist verbindlich einzuhalten. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Mannschaften ist bei Bedarf die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem/der Schiedsrichter*in vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

- 5.1.2. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das Spielberichtsformular in Papierform gemäß den Ziffern 5.1.4 bis 5.1.6 zu verwenden.
- 5.1.3. Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO wird gem. Anhang 2, I. (18) SpO eine Geldstrafe pro Spiel verhängt.
- 5.1.4. Kann die Anwendung SBO nicht eingesetzt werden, sind nur noch die neuen Spielformulare zu benutzen, die eine vollständige Eintragung der Passnummern erlauben.
- 5.1.5. Die Spielformulare sind vollständig, in leserlicher Blockschrift auszufüllen, und vom Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben, der damit die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- 5.1.6. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschiag (mit der richtigen Anschrift der zuständigen Staffelleitung versehen!) sowie die Pässe der Spielerinnen sind dem/der Schiedsrichter(in) vor dem Spiel auszuhändigen.

5.2. Nachweis der Spielberechtigung

- 5.2.1. Zur Nutzung des mobilen Spielberichts online zur Passkontrolle sind die Vereine **verpflichtet**, zu jeder Spielerin in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto zu speichern, auf dem die Spielerin eindeutig zu erkennen ist.
- 5.2.2. Zum Zwecke der Anwendung des mobilen SBO ist dem/der Schiedsrichter*in auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen. **Alternativ reicht es auch aus, wenn eine in Farbe ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitgeführt wird. Voraussetzung ist hier, dass die Spielerinnen auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sind.** Ein Einlaminiieren der Liste für die mehrfache Verwendung wird empfohlen!

5.3. Einsatz von Spielerinnen in unteren Mannschaften

In Spielen der FOLN können B-Juniorinnen des älteren Jahrganges eingesetzt werden.

6. Feldverweis und Rechtsprechung

- 6.1. Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.
- 6.2. Eine Bestrafung nach § 46 (1) SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist.
- 6.3. Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 6.4. Gegen Entscheidungen der Spielleitung ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheidendes beim Verbandssportgericht zulässig.
- 6.5. Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Verbandssportgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Oberste Verbandssportgericht. Die Protestgebühr beträgt 125,- €, die Berufungsgebühr 175,- €.

7. Sperre nach wiederholten Verwarnungen („5. Gelbe Karte“) in Meisterschaftswettbewerben

7.1. Verwarnung (Gelbe Karte)

- 7.1.1 Nach fünf Verwarnungen (Gelben Karten) in unterschiedlichen Punktspielen desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) ist die Spielerin für das nächste ausgetragene Punktspiel dieses Wettbewerbs gesperrt (automatische Sperre).
- 7.1.2 Erhält die Spielerin nach einer Sperre im Sinne der Ziffer 7.1.1 fünf weitere Verwarnungen (10., 15, ... Gelbe Karte) in diesem Wettbewerb, so ist sie wiederum für das nächste ausgetragene Punktspiel dieses Wettbewerbs gesperrt.

7.2 Feldverweis nach Gelb- Roter- Karte

- 7.2.1 Erhält eine Spielerin einen Feldverweis (Rote oder Gelb-Rote Karte), wird eine zuvor im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung (Gelbe Karte) nicht im Sinne der Ziffer 7.1.1 registriert. Verwarnungen (Gelbe Karte) aus abgebrochenen Spielen werden im Sinne der Ziffer 7.1.1 registriert, auch wenn das Spiel neu angesetzt wird.

- 7.2.2 Eine Übertragung von Verwarnungen (Gelbe Karten) oder einer Sperre nach Ziffer 7.1.1 oder Ziffer 7.1.2 in das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Übertragung in Entscheidungsspiele, die nach Abschluss der Punktspielserie ausgetragen werden.

7.3 Strafen für Teamoffizielle

- 7.3.1 Die Ziffern 7.1.1 bis 7.1.5 gelten entsprechend für Team-Offizielle mit der Maßgabe, dass bereits jeweils drei Verwarnungen (Gelbe Karten) in unterschiedlichen Punktspielen desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) zu einer Sperre im Sinne des Abs. 1 bzw. 2 führen. Verwarnungen aus verschiedenen Team-Offiziellen-Funktionen für dieselbe Mannschaft im selben Wettbewerb werden addiert.
Erhält eine Teamoffizielle, die im selben Spiel zugleich auch als Spielerin ihrer Mannschaft im Spielbericht erfasst ist („Spielertrainerin“), eine Verwarnung (Gelbe Karte), wird diese für sie als Team-Offizieller registriert, wenn sie im Verlauf des gesamten Spiels an diesem nicht als Spielerin aktiv teilnimmt bzw. teilgenommen hat. Andernfalls wird die Verwarnung für sie als Spieler erfasst, unabhängig davon, ob sie zum genauen Zeitpunkt der Verwarnung bereits bzw. noch als Spielerin eingesetzt wurde

8. Ansetzungen der Schiedsrichter*innen

- 8.1. Alle Ansetzungen der Schiedsrichter*innen erfolgen durch SR-Ansetzerin Corinna Hedt (Tel.: 05139 958624 oder 0162 6009217) oder ihren Vertreter Michael Hüsing (Tel. 05906 933673 oder 0172 2824138).
- 8.2. In Fällen der Ziffer 5.1.2 senden die Schiedsrichter*innen ihren Bericht umgehend an die Spielleiterin ab. Verzögerungen sind zu begründen.
- 8.3. Schiedsrichter*innen und SR-Assistenten*innen reisen gemeinsam an.
- 8.4. Die Schiedsrichter*innen und SR-Assistenten*innen rechnen direkt – außer für Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspiele – mit dem NFV ab. Nach jeder Halbserie erhalten die Vereine eine Aufstellung über die Gesamtkosten und den daraus resultierenden Vereinsanteil. Dieser Betrag wird vom angegebenen Vereinskonto abgebucht.
- 8.5. Die Aufwandsentschädigung beträgt 50,- € für Schiedsrichter*innen und 30,- € für SR-Assistenten*innen.

9. DFBnet – Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektr. Postfach

- 9.1 Die gastgebenden Vereine sind gemäß SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.
- 9.2 Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung nach sich.
- 9.3 Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailssystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt und somit für die FOLN verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.
- 9.4 Den gastgebenden Vereinen wird empfohlen, bei jedem Spiel den Live-Ticker von Fussball.de zu bedienen. Alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfiff sowie geschossene Tore) sollen darüber veröffentlicht werden.

10. Anschriftenverzeichnis

- 10.1 Etwaige Änderungen – Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz – müssen umgehend im DFBnet-Modul ‚Vereinsmeldebogen‘ (VMB) aktualisiert werden und sollen dem Spielleiter und der NFV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- 10.2 Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten.
- 10.3 Für die Verbandsmitarbeiter*innen ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

11. Schlussbemerkungen – Meldetermin – Rechtsbehelf

11.1 Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne von Anhang 2, I. (27) SpO.

11.2 Die Meldung der Mannschaften hat verbindlich durch die Vereinsverantwortlichen über den Vereinsmeldebogen (VMB) im DFBnet zu erfolgen. Letzter Meldetermin für die folgende Saison im Sinne der SpO ist der in der Übersicht der Mannschaftsmeldebögen genannte Endtermin des Meldezeitraums der Frauen.

11.3 Verstöße gegen diese Ausschreibung können nach den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet werden.

11.4 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 01.07.2024) die gebührenfreie Anrufung beim Verbandssportgericht möglich.

Barsinghausen, 04. Juli 2024

Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

